

2. Polizeiverordnung

zum Schutz gegen Lärm und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung
-Vogtlandring-

Die Gemeinde Weischlitz erlässt auf Grund von §§ 32 Abs.1, 35, 37 in Verbindung mit §1 Abs.1 Nr. 4, §2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358. 389) nach Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 21.02.2022 folgende 2. Polizeiverordnung:

§1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für das asphaltierte Gelände des Parkplatzes hinter dem ehemaligen Lokschuppen (Vogtlandring) im Bereich der ÖPNV Verknüpfungsstelle Weischlitz.

§2

Lärm durch Automodellrennsport

(1) Die Benutzung des Vogtlandringes zur Ausübung des Automodellrennsportes mit Verbrennungsmotoren ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

- Freitag von 10.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 -18.00 Uhr
- Sonnabend von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 -14.30 Uhr

(2) Jährlich dürfen zwei Wettkämpfe stattfinden. Anlässlich dieser Wettkämpfe ist die Ausübung des Automodellrennsportes mit Verbrennungsmotoren zu folgenden Zeiten erlaubt:

- Sonnabend von 08.00 Uhr - 19.00 Uhr

(3) Die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sind zu beachten.

§3

Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften des § 2 Absatz 1 dieser Polizeiverordnung kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme ist vom jeweiligen Veranstalter bei der Ortpolizeibehörde zu beantragen. Die Ortpolizeibehörde erteilt die Ausnahme, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Automodellrennsport mit Verbrennungsmotoren außerhalb der genehmigten Zeiten betreibt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durch die Gemeinde Weischlitz geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu 5.000 Euro betragen.

§5

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeibehördengesetz, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, dem Sächsischen Straßengesetz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weischlitz, den 23.02.2022

Steffen Raab
Bürgermeister
Gemeinde Weischlitz



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.